

## **Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzablösesatzung)**

Auf Grund von §§ 49, 89 Absatz 1 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 11. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Herstellung von Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze gemäß der Anlage dieser Satzung (Tabelle über den Stellplatzbedarf) hergestellt werden.
- (2) Für Sonderfälle, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

### **§ 2**

#### **Ablösung der Herstellungspflicht**

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages je notwendigen Stellplatz an die Stadt Oelsnitz/Vogtl. nachgekommen werden (Stellplatzablösung). Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzpflicht besteht nicht.
- (2) Die Ablösung von Stellplätzen ist durch den Bauherren schriftlich bei der Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu beantragen.
- (3) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird in der Baugenehmigung nach § 64 SächsBO festgesetzt. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO und im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 SächsBO wird sie auf Antrag des Verpflichteten durch Ablösebescheid festgesetzt.
- (4) Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr i.S.d. § 53 SächsBO. Mehrere Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (5) Mit der Erteilung der Baugenehmigung nach § 64 SächsBO oder der Bestätigung über den Eingang der vollständigen Unterlagen und der Zulassung der Ablösung nach §§ 62 und 63 SächsBO entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages. Der Ablösebetrag ist mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage (§ 82 Abs.2 SächsBO) fällig.

### **§ 3**

#### **Höhe des Ablösebetrages**

Je Kraftfahrzeugstellplatz wird ein Ablösebetrag von 1.500,00 EUR festgelegt.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung eines Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen gem. § 49 Abs.6 SächsBO vom 24.März 1993 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 25.04.2018



Mario Horn  
Oberbürgermeister



### **§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage

### Stellplatzablösesatzung

#### Tabelle über den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 bis 2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 3 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 4 bis 8 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 bis 40 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 400m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 400m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 50m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld
5.7	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je 2 bis 5 Boote

<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsstätten</b>	
6.1	Gaststätten	1 je 6 bis 12 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 2 bis 6 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</b>
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 2 bis 4 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 bis 10 Betten
7.5	Pflegedienste	1 je Beschäftigte(r)
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Förderschulen	1 je 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze